

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

Nr. 2011-06 „Freiflächen-Solarthermieanlage Hochweg Schwäbisch Hall – Tüngental“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum 14.10.2024 bis einschließlich 14.11.2024 zum Vorentwurf des Bebauungsplans Stand 08.07.2024

Stand 11.02.2025

Nr. Behörde/ Träger öffentlicher Belange

1.	Zweckverband Wasserversorgung NOW, 11.10.2024
2.	Bundesnetzagentur, 14.10.2024
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 14.10.2024
4.	Stadtbetriebe Schwäbisch Hall, Abwasserbeseitigung, 14.10.2024
5.	Eisenbahn Bundesamt, 14.10.2024
6.	Polizeipräsidium Aalen, 14.10.2024
7.	Stadt SHA, FB Finanzen, 15.10.2024
8.	Gemeinde Michelfeld (vVG SHA), 15.10.2024
9.	terranets bw GmbH, 17.10.2024
10.	TransnetBW GmbH, 21.10.2024
11.	Vermögen und Bau BW, 22.10.2024
12.	Stadt SHA, FB Wirtschaftsförderung & Liegenschaften, 25.10.2024
13.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken, 28.10.2024

Nr. Behörde/ Träger öffentlicher Belange

14.	Vodafone BW GmbH, 29.10.2024
15.	Bauernverband, 31.10.2024
16.	Regierungspräsidium Freiburg, 05.11.2024
17.	Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, 06.11.2024
18.	Deutsche Telekom Technik GmbH, 11.11.2024
19.	Regierungspräsidium Stuttgart, 12.11.2024
20.	DB Service Immobilien GmbH, 13.11.2024
21.	Flugplatz Schwäbisch Hall, 14.11.2024
22.	Netze BW GmbH, 14.11.2024
23.	Regionalverband Heilbronn-Franken, 14.11.2024
24.	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken, 21.11.2024
25.	Umweltzentrum/ 24.11.2024
26.	Gemeinde Wolpertshausen, 26.11.2024
27.	Landratsamt, 02.12.2024

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Öffentlichkeit
-----	----------------

Nr.	Öffentlichkeit
-----	----------------

Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
1. Zweckverband Wasserversorgung NOW / 11.10.2024	
<p>Anbei erhalten Sie die Unterlagen (Planauskunft bzw. Stellungnahme) zu Ihrem angefragten Vorhaben in SHA-Tüngental. Wir bitten Sie die Unterlagen sorgfältig zu sichten und die Inhalte der Stellungnahme zwingend einzuhalten. Die NOW ist im angefragten Bereich nicht betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
2. Bundesnetzagentur / 14.10.2024	
<p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. <p>Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann gesondert mittels unseres Formulars angefragt werden. Sie finden das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ unter: www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publication-file&v=5</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / 14.10.2024	
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen
4. Stadtbetriebe Schwäbisch Hall, Abwasserbeseitigung / 14.10.2024	
Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung hat zu o.g. Vorentwurf keine Anmerkungen.	Zur Kenntnis genommen
5. Eisenbahn Bundesamt / 14.10.2024	
Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Eine Blendwirkung gegenüber dem Triebfahrzeugführer ist laut Gutachten ausgeschlossen. Insofern bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
6. Polizeipräsidium Aalen / 14.10.2024	
Seitens des PP Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr bestehen keine Einwände/Bedenken. Das PP Aalen bittet um weitere Beteiligung am Verfahren, insbesondere im Hinblick auf verkehrsrechtliche Planungen.	Zur Kenntnis genommen
7. Stadt SHA, FB Finanzen / 15.10.2024	
Zu den Bebauungsplanunterlagen (Vorentwurf vom 08.07.2024) bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
8. Gemeinde Michelfeld / 15.10.2024	
Belange der Gemeinde Michelfeld werden durch die Planung nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen

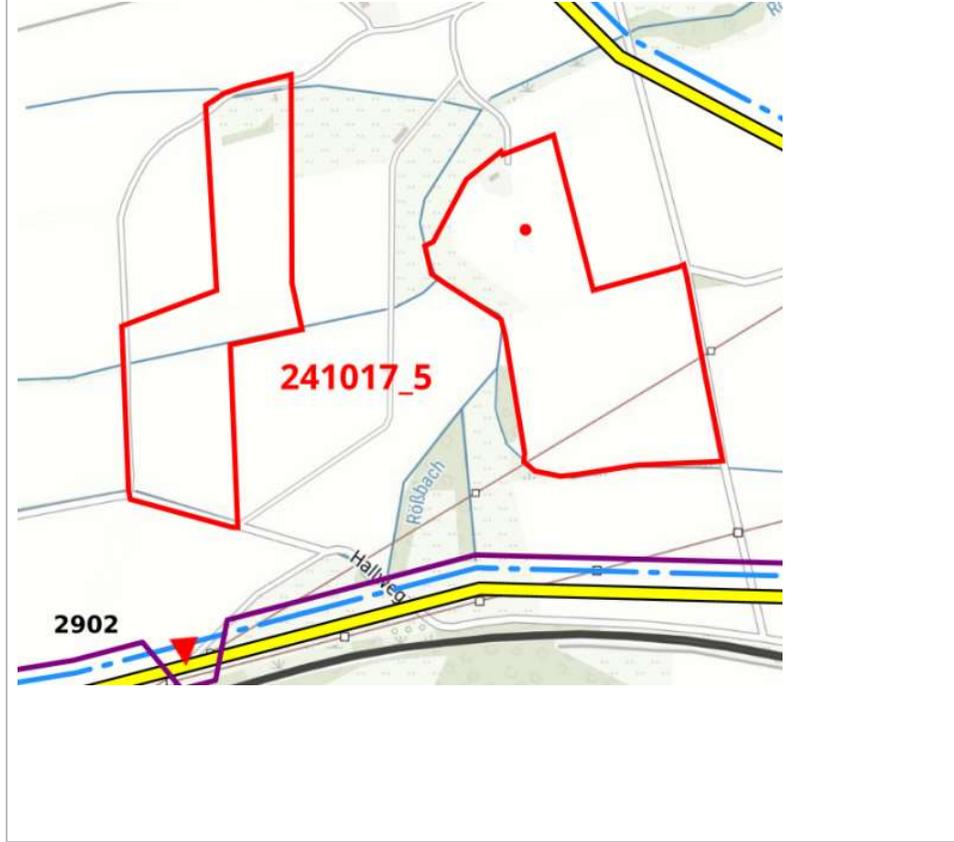
Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
---	--

9. terranets bw GmbH / 17.10.2024	
--	--

Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierte Bereiche) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.

Wie Sie im beigefügten Übersichtsplan erkennen können, verlaufen südlich und östlich des angefragten Bereiches Anlagen der terranets bw GmbH. Sollte sich Ihr Bauvorhaben in diesen Bereichen weiterentwickeln, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.

Zur Kenntnis genommen



Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
10. TransnetBW GmbH / 21.10.2024	
<p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarthermieanlage Hochweg“ in Schwäbisch Hall - Tüngental betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Zur Kenntnis genommen
11. Vermögen und Bau BW / 22.10.2024	
<p>Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau BW Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.</p>	Zur Kenntnis genommen
12. Stadt SHA, FB Wirtschaftsförderung & Liegenschaften / 25.10.2024	
<p>Aus Sicht der Abt. Liegenschaften bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das u. g. Bebauungsverfahren.</p>	Zur Kenntnis genommen
13. Handwerkskammer / 28.10.2024	
<p>Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	Zur Kenntnis genommen
14. Vodafone BW GmbH / 29.10.2024	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	Zur Kenntnis genommen

Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>15. Bauernverband SHA-Hohenlohe-Rems e.V. / 31.10.2024</p>	
<p>Zunächst stellen wir fest, dass das Plangebiet eine Flächengröße von ca. 11,94 ha umfasst, welche derzeit in der Hauptsache ackerbaulich genutzt werden. Bei den vorliegenden Flächen handelt es sich um Vorrangflur 1 und Vorrangflurflächen, also besonders landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind, der Erzeugung von Nahrungsmitteln und den Landwirten zur Sicherung ihrer Existenz dienen.</p> <p>Die Belastung aktiver landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den Entzug von Produktionsflächen für jegliche Art der Bebauung bereits aktuell - vor allem im Raum Schwäbisch Hall — extrem hoch. Auch der viel zitierte zeitlich begrenzte und wieder umkehrbare Entzug von landwirtschaftlichen Flächen und die mögliche extensive Grünlandnutzung unter den Modulen ändern dies nicht.</p> <p>So sehen wir z. B. im Bereich von Dach- und Konversionsflächen vorrangig in Gewerbegebieten der Stadt Schwäbisch Hall noch Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Nachholbedarf und regen aus diesem Grund auch an, dieses ungenutzte Potential ebenfalls in mögliche Planungen einzubeziehen, bevor großflächig auf landwirtschaftlichen Flächen zurückgegriffen wird.</p> <p>Ebenfalls sehen wir Investitionslösungen von Investoren und Stadtwerken ohne Beteiligung eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebes kritisch, da die Fläche, wie bereits erwähnt, auf lange Zeit der Erzeugung von Nahrungsmitteln entzogen wird.</p> <p>Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass Freiflächenphotovoltaik- oder Solarthermieranlagen vornehmlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher aktiver Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden. Nur dann ist ein Rückbau auch unproblematisch möglich, wenn die wirtschaftliche oder politische Lage dies erfordert.</p> <p>Als Anhaltspunkt für eine positive Sicht des Berufsstandes wäre die „dienende Funktion“ im Sinne des Baurechtes nach § 35 BauGB (analog Biogasanlagen) zu</p>	<p>Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) von 2023 beschreibt in § 2 die Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung. Absatz (3) beinhaltet: <i>„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die leitungsgebundene Wärmeversorgung im Bundesgebiet nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruht, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2040, sollen die Anlagen im Sinne von Satz 1 als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“</i></p> <p>Entsprechend diesem Grundsatz dieser gesetzlichen Vorgabe und der in der Begründung dargestellten Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange bewertet die Stadt Schwäbisch Hall die Belange der Erneuerbaren Wärmeversorgung als vorrangig.</p>

Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>beachten. Wenn man diese zugrunde legen würde, wäre mindestens ein erwerbs- und gewinnfähiger landwirtschaftlicher Betrieb als Grundlage für den Investor erforderlich.</p> <p>Da rund um das Plangebiet auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, geben wir ebenfalls bereits jetzt zu bedenken, dass die Befahrbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und Zuwegungen auch während der Errichtungszeit der Anlage jederzeit möglich sein sollte.</p> <p>Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.</p>	
<p>16. Regierungspräsidium Freiburg / Schreiben vom 05.11.2024</p>	
<p>Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1. <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>3. <u>Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Grundsätzlich sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschuss-massen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschafts-gesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	
<p>Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>1. <u>Ingenieurgeologie</u></p>	

Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>Landesbergdirektion</p> <p>1. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRB-Homepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotopkataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
17. Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH / 06.11.2024	
<p>Bezüglich des Vorentwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2011-06 „Solarthermieanlage Hochweg SHA-Tüngental“ bestehen seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
18. Deutsche Telekom Technik GmbH / 11.11.2024	
<p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich z.T. am Rand zu angrenzenden Wirtschaftswegen Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan, rot markiert).</p> <p>Im Laufe der Zeit kann es durch verschiedene Ursachen zu Verschiebungen von Trassen kommen, so dass in diesem Bereich besondere Vorsicht geboten ist. Dies gilt insbesondere bei der Einfriedung der Photovoltaik-Anlage.</p> <p>Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.</p>

**19. Regierungspräsidium Stuttgart / 12.11.2024****Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz**

(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Zur Kenntnis genommen
Vielen Dank für die ausführlichen Informationen

(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>(6) Mit der Planung eines Sondergebiets Solarthermie mit einer Gesamtfläche von 11,94 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächensolarthermie-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK weiterhin zu begrüßen ist.</p>	
<p>Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).</p> <p>Wir weisen auf die Notwendigkeit hin, die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 zu beachten. Sie setzt für den Hochwasserschutz Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. In deren Anlage, dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, finden sich u.a. die zu berücksichtigenden Festlegungen:</p> <p><i>Ziff. 1.1 (Z) BRPHVAnl: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“</i></p> <p><i>Ziff. 1.2.1 (Z) BRPHVAnl: „Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach</i></p>	<p>Der LUBW Kartendienst unter den Rubriken Überschwemmungsgebiet und Hochwassergefahrenkarten weist mit Stand vom 23.01.2025 für das Plangebiet „Hochweg“ keinerlei Überflutungsflächen aus. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird zum Thema Starkregen ergänzt.</p>

Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p><i>Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“</i></p> <p><u>Ziff. II.1.1 (G) BRPHVAnI:</u> „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.“</p> <p>Die Planung sollte sich mit diesen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auseinandersetzen. Unter den Begriff des Hochwassers iSd. der einzelnen Festlegungen fallen auch Starkregenereignisse. Hierzu finden sich in den bisherigen Planunterlagen keinerlei Angaben. Das ist zu ergänzen.</p> <p>Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Wir gehen davon aus, dass eine Änderung zeitnah betrieben wird und geben in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.</p>	
<p>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege (1) Bau- und Kunstdenkmalpflege</p> <p>Auf dem Flurstück 373 befindet sich das Kulturdenkmal Sühnekreuz (Kulturdenkmal nach §2 DSchG).</p> <p>Sühnekreuz, Sandstein mit stark beschädigten Balkenenden und tiefen Rillen auf einer Armoberseite, evtl. noch 16. Jahrhundert.</p> <p>Das Steinkreuz steht zum einen in der Tradition des Sühnekreuzes, eines Rechtsdenkmals, zum anderen ist es eine Form des Totengedenkzeichens. Meist wurde es am Tat- bzw. Unglücksort gesetzt und besitzt einen besonderen Erinnerungswert.</p>	<p>Das Denkmal wird in den Lageplan und die Festsetzungen aufgenommen. <i>Hinweis: Das Steinkreuz ist in der Örtlichkeit nicht vorhanden.</i></p>

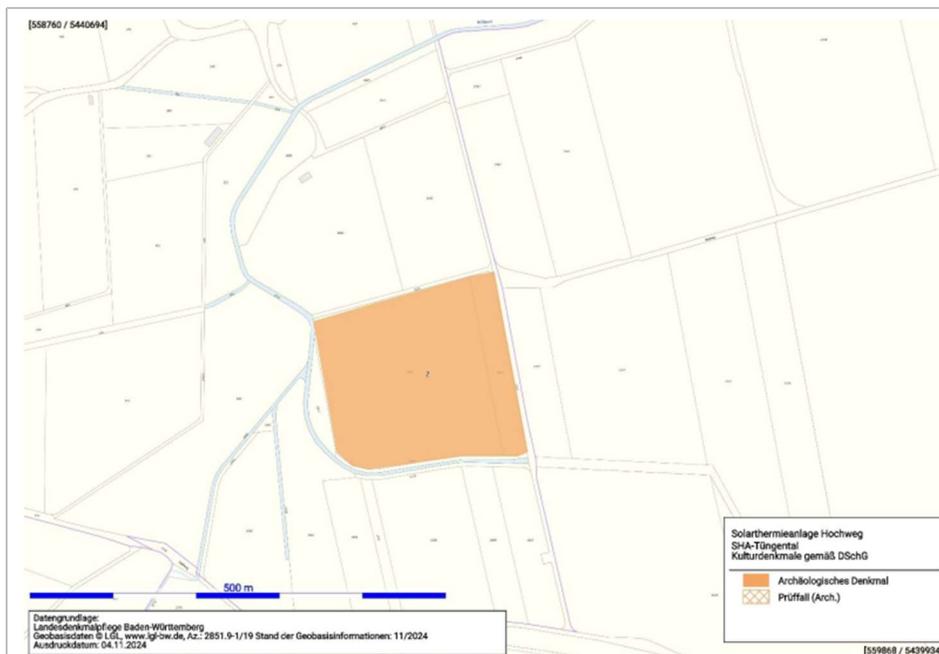


An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse (§§ 2, 28 DSchG i. V. m. §8 DSchG). Vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes dieser Kulturdenkmale ist nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.

(2) Archäologische Denkmalpflege

Das Plangebiet für das Vorhaben „Freiflächen-Solarthermieanlage Hochweg“ liegt vollumfänglich im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Jungsteinzeitliche Siedlung“ (Listen-Nr. 2, s. nachstehende Kartierung). Wir bitten daher eindrücklich darum den Eintrag im Begründungstext/Umweltbericht (12.1.8) und dem Festsetzungstext (4.5) anzupassen. Entgegen der dort getroffenen Aussagen, sind im Planbereich eindeutig Denkmäler vorhanden und bedürfen der weiteren Berücksichtigung. Wir bitten um Übernahme in die Planunterlagen!

Die Lage des Denkmals wird in den Lageplan übernommen.
Die Begründung und der Festsetzungstext wird angepasst.



Sollte am vorliegenden Planungsentwurf festgehalten werden, wird es infolge baulicher Bodeneingriffe zur Zerstörung des Kulturdenkmals kommen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 S. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Die Rettungsgrabung erfolgt i.d.R. durch ein privates Grabungsunternehmen, das vom Veranlasser auf eigene Kosten beauftragt wird. Für die Maßnahme gelten die Grabungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg sowie der Genehmigungsvorbehalt gem. § 21 DSchG (Nachforschungsgenehmigung). Der finanzielle und zeitliche Rahmen der Rettungsgrabung ist abhängig von der Größe der Untersuchungsfläche und der Komplexität des archäologischen Befundes. Sie kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Zur Herstellung von Planungssicherheit empfehlen wir dem Vorhabenträger den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege

Entsprechend der E-Mail der Stadtwerke Schwäbisch Hall vom 24.01.2025 und dem Telefonat zwischen Frau Felicitas Schmitt (LAD) und Herrn Steffen Hofmann (STW SHA) am 27.01.2025 wurde folgendes vereinbart:

Die durch die geplante Solarthermieanlage verursachte Einwirkung in den Boden bzw. die Fläche ist minimal. Die Unterkonstruktion für das Solarkollektorfeld wird mit Profilstahl (C-Profile) bis zu einer Tiefe von 1,5 m gerammt. Der Versiegelungsgrad liegt erfahrungsgemäß in einer Größenordnung von max. 0,5 %.

Durch Klarstellung, dass lediglich ein minimalinvasiver Eingriff vorgenommen wird, wird seitens des Landesdenkmalamtes auf die Forderung einer vollständigen Rettungsgrabung verzichtet.

Sollte das Betriebsgebäude auf dem Flurstück 1016 an der gekennzeichneten Stelle gebaut werden, ist eine rechtzeitige Anzeige beim Landesdenkmalamt und ggfs. eine Baubegleitung erforderlich.

Für den Rückbau (nach Stilllegung der Anlage) sind folgende Vereinbarungen zu berücksichtigen: Die Art und Weise des Rückbaus bedarf der vorherigen Klärung mit dem LAD, da je nach Art des Rückbaus und Demontage der Eisenprofile das Denkmal (Siedlungsreste) bspw. durch starkes Rütteln oder durch Tiefpflügen im Rahmen der Rekultivierung beschädigt/zerstört werden.

Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>im Regierungspräsidium Stuttgart. Darin werden die Rahmenbedingungen und Einzelheiten zur Durchführung der Rettungsgrabung festgelegt und die Kostentragung geregelt. Art und Umfang der archäologischen Maßnahmen sollten im Vorfeld – je nach Art der Bodeneingriffe – mit dem LAD abgestimmt und abgesprochen werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass archäologische Rettungsgrabungen bei entsprechender Größe eine baurechtliche Genehmigung erforderlich machen können, in der ggf. weitere Genehmigungen (Naturschutz, Immissionschutz, Bodenschutz, etc.) enthalten sind. Es obliegt dem Vorhabenträger, vor Beginn der Rettungsgrabung alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und das LAD zu unterrichten, sobald diese vorliegen.</p> <p>Zur hinreichenden Berücksichtigung der genannten Sachverhalte wird um nachrichtliche Übernahme in Planunterlagen und Umweltbericht gebeten. Weiterhin bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung der Abwägungsergebnisse.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Dr. Felicitas Schmitt, Tel. 0711/904-4503, E-Mail Felicitas.Schmitt@rps.bwl.de, Herr Lucas Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p>	<p>Die Inhalte werden in den Bebauungsplan übernommen.</p>
<p>Anmerkungen: Abteilung 3 – Landwirtschaft – meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de)</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>20. DB Service Immobilien GmbH / 13.11.2024</p>	
<p>Durch das Bebauungsplanverfahren werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p>	<p>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.</p>
<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p>	
<p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p>	<p>Die Deutsche Bahn wird frühzeitig im Rahmen der Planungen beteiligt. Die Leitungsauskunft wird eingeholt.</p>
<p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Die Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG , DB Immobilien, CR.R 04-SW(E); Gutschstraße 6 ; 76137 Karlsruhe, E-Mail: dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com</p>	
<p>Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Bitte stellen Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Kabel</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>und Leitungen der DB AG ausschließlich über das Online Portal der DB Immobilien. Sie erreichen das Portal unter dem folgenden Link www.deutschebahn.com/Online_Portal/Kabel_und_Leitungsanfragen</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für sämtliche Schäden die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Antragsteller in vollem Umfang.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>21. Flugplatz Schwäbisch Hall / 14.11.2024</p>	
<p>Da der Standort der geplanten Anlage unmittelbar östlich des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall liegt sind flugsicherheitsrelevante Belange betroffen. So muss sichergestellt werden, dass es:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Keine Durchdringung der festgelegten Hindernisfreiflächen für den Anflug auf die Betriebspiste 28 sowie den Abflug von der Betriebspiste 10 gibt. Grundsätzlich sollten Bauwerke in direkter Verlängerung der Startlandebahn so niedrig wie möglich ausfallen. 2. Keine Beeinträchtigung der vorhandenen Flugnavigationsanlagen entsteht (CNS Anlagenschutzbereich). 3. Nicht zu Blendeffekten von an- und abfliegenden Luftfahrzeugen kommen kann. Noch wichtiger ist jedoch, dass jegliche Blendeffekte des Flugsicherungspersonals in der Towerkanzel ausgeschlossen ist. <p>Meines Wissens wurden diese Punkte seitens der Stadtwerke bereits positiv geprüft. Weitere Einwände bestehen seitens der Flugplatz Schwäbisch Hall GmbH nicht.</p>	<p>Die Anregungen werden in den Bebauungsplan unter Hinweisen übernommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen Für das Vorhaben wurde bereits mit Stand vom 13.06.2024 ein Blendgutachten erstellt.</p>
<p>22. Netze BW GmbH / 14.11.2024</p>	
<p>Im betreffenden Plangebiet sind keine Leitungen von uns vorhanden oder aktuell geplant, somit gibt es keine Einwände unsererseits bzgl. des Bebauungsplans.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>23. Regionalverband Heilbronn-Franken / 14.11.2024</p>	

Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, ist sie mit diesen vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>24. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken / 21.11.2024</p>	
<p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p>25. Umweltzentrum / 24.11.2024</p>	
<p>Auch wenn wir ansonsten gegenüber überschaubar großen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sehr aufgeschlossen sind, bestehen gegen diese beiden Projekte (Anmerkung Solarthermie Hochweg und FFPV Sandbauernfeld-Südost) aus unserer Sicht erhebliche Bedenken <u>- insbesondere, wenn man ihre Wirkung gemeinsam betrachtet (was wir hier auch für fachlich korrekt halten)</u>.</p> <p>Zur Begründung dieser Sichtweise muss ich etwas ausholen: Im Rahmen der benachbarten Flurbereinigung Sulzdorf wurden seinerzeit ein große Zahl ökologisch wertvoller Landschaftselemente - darunter vor allem Feuchtflächen - beseitigt bzw. entwertet. Die seinerzeit tätige Haller Agenda hat sich danach bemüht, diesem Verlust an geeigneter Stelle etwas entgegenzusetzen. Eine der wichtigsten Biotopanlagen war dazu die Gehölz- und Feuchtflächen im Gewann "Grund" und "Sandbauernfeld". Der inzwischen leider verstorbene Grünplaner der Stadt Hall, Volker Ellsäßer, hat mir dazu mehrmals von seinem damaligen Bemühen gegen viele Widerstände berichtet. Diese Biotoplanlage entfaltet ihre Wirkung mit den umgebenden Freiflächen und dient betreffs der Vögel - außer</p>	

Brutplatz - auch als Sammel- und Rastgebiet, wobei die angrenzenden Felder (nach der Ernte) und das Grünland als Nahrungsfläche genutzt werden (besonders die Nordfläche des östlichen Teilareals der Solarthermieanlage). Würde nun lediglich an einer Seite der Biotoplanlage ein Solarfeld entstehen, hätten die Vögel ausreichend freies Land in der anderen Richtung zur Verfügung. Nun soll die Biotoplanlage jedoch beidseitig nahezu umschlossen werden. Es ist dadurch zu befürchten, dass die Biotoplanlage insbesondere von empfindlicheren Arten gemieden wird. Die in den Gutachten dazu zitierten Quellen behandeln nicht eine solche spezielle Extremsituation und sind für uns nicht maßgeblich. Der schmale Korridor von 10 - 20 m (ab Zaun - dieser ist relevant, und nicht die Module) hin zum Biotop ist viel zu wenig, um den Vögeln genügend Raum zu geben.

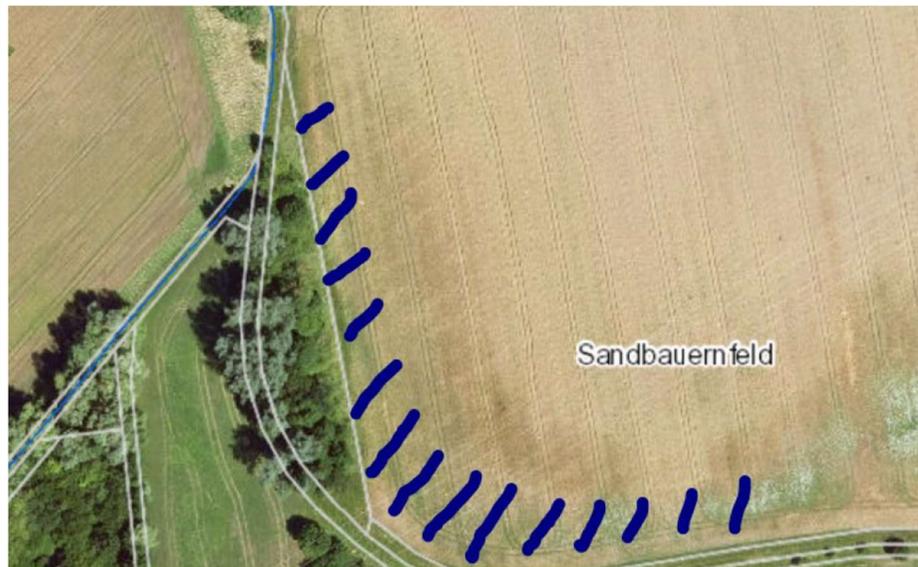
Dass einige häufige und störungstolerante Arten mit der jetzt geplanten gut zurechtkommen, ist selbstverständlich auch von uns unbestritten. Uns geht es hier aber um anspruchsvollere Arten.

Des Weiteren ist anzunehmen, dass es in den dortigen Tümpeln und Flachwasserzonen auch Grasfrösche laichen. Die Bestände dieser Art gehen in den letzten Jahren stark zurück und sind bereits jetzt zu schonen (er inzwischen schon auf der Vorwarnliste). Die Grasfrösche werden sich auch im Bereich der Anlagenfläche bewegen und jagen. Wir vermuten anhand unserer Erfahrungen von anderen FFA, dass in den Reihen zwischen den Modulen häufig Wegflächen gemäht werden. Dies wird zu erheblichen Verlusten insbesondere unter den Jungtieren führen.

Wir lehnen folglich das jetzt geplante enge Umschließen der Biotoplanlage mit den Solaranlagen ab und fordern einen deutlich höheren Pufferstreifen (50-70 m). Nur so kann unserer Ansicht nach die Ausgleichsfunktion der Biotoplanlage einigermaßen gesichert und übrigens auch die Funktion im Biotopverbund als Kernfläche gewahrt werden.

Noch ein Hinweis: In dem nachstehend blau schraffierten Bereich stand bei unserer Begehung am 19. November - also noch vor den Regenfällen - schon bis zu 30 m hoch Wasser. Sicher keine gute Situation - auch das spräche für ein Abrücken. Entwässerungsmaßnahmen würden wir jedenfalls nicht zustimmen!

Die Planung der Solarthermieanlage „Hochweg“ rückt entsprechend der Kennzeichnung in beigefügtem Lageplan von den Biotopflächen ab und setzt für diese Fläche ein Pflanzgebot fest. Somit wird der Stellungnahme entsprochen.



Bitte informieren Sie uns über die Behandlung unserer Eingaben

26. Gemeinde Wolpertshausen / 26.11.2024

Zwar etwas spät, aber die Gemeinde äußert keine Bedenken zum u. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Zur Kenntnis genommen

27. Landratsamt / Schreiben vom 02.12.2024

Untere Naturschutzbehörde:

In der Begründung mit Umweltbericht, in der SaP und der Feldlerchenkartierung sind die Auswirkungen und die Betroffenheit auf den Naturhaushalt ausführlich beschrieben. Als Biotopverbundflächen wären mittlere und feuchte Standorte sowie ein Wildtierkorridor (landesweite Bedeutung) betroffen.

Der Erfassung und fachlichen Bewertung im Rahmen der Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß 8 44 Abs. 1 BNatSchG wird fachlich zugestimmt. Die CEF-Maßnahmen für 2 betroffene Feldlerchen-Revierpaare sind entsprechend im weiteren Verfahren wie in den Gutachten konzeptionell beschrieben durch extensiv gepflegte Blühflächen umzusetzen.

Die CEF-Maßnahme soll auf den Flurstücken 1905, Gemarkung Schwäbisch Hall, und 2543, Gemarkung Sulzdorf, umgesetzt werden.

Auf dem Flurstück 1905 wird bereits ein Feldlerchenausgleich für ein Brutpaar für ein anderes Projekt umgesetzt. Um die hohe Revierdichte auf dem kleinen Flurstück zu kompensieren, werden 3000 m² pro Brutpaar angesetzt. Es werden zwei Feldlerchenpaare kompensiert, insgesamt also 6000 m².

Auf dem Flurstück 2543 wird mit 2000 m² das dritte Brutpaar kompensiert.

Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Die Baufeldräumung ist in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. umzusetzen. Kann dies zeitlich nicht sichergestellt werden, so ist eine ökologische Umweltbaubegleitung mit einer ökologischen Fachkraft zu beauftragen, die das Plangebiet auf ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von Offenlandbrütern hin untersucht.</p> <p>Da die Fläche bisher intensiv als Ackerland bewirtschaftet wurde, könnte eine Aufwertung im naturschutzfachlichen Sinn erreicht werden. Vorgesehen ist, dass die Flächen unter und neben den Kollektoren zu einer extensiv gepflegten artenreichen Magerwiese entwickelt werden die durch Beweidung oder Mahd mit Abfuhr des Mähguts gepflegt werden. Für Niederwild wird die Barrierefreiheit durch einen Zaun-Boden-Abstand von ca. 20 cm gewährleistet. Die Anlage soll durch Obstbäume, Hecken und Blühstreifen aufgewertet werden.</p> <p>Zu Gewässern II. Ordnung ist bei Errichtung der Einzäunung 10 m Abstand zu halten. Im Gewässerrandstreifen ist eine extensive Nutzung sicherzustellen. Einflüsse durch Aktivitäten von Bibern können somit hinreichend vermieden werden.</p> <p>Die Flächen zur Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen sind noch in einer Karte darzustellen und mitzuteilen.</p>	<p>Die Vorgaben zu den Bauzeiten werden entsprechend angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Rößbach wird ein Abstand von 10 m eingehalten, festgesetzt durch die Pflanzgebote 1 und 3. Beide Pflanzgebote stellen eine extensive Nutzung des Gewässerrandstreifens sicher.</p> <p>Die Flächen zur Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen werden im Vorhaben und Erschließungsplan dargestellt.</p>
<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p><u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u> <u>Hinweis Starkregengefahr</u> Auf die Starkregengefahrenkarten des Projekts "Starkregenrisikomanagement Schwäbisch Hall" wird hingewiesen. Schadensersatzansprüche für Schäden infolge von Hochwasser und Starkregen sind ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend & 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf und der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum</p>	<p>Die Begründung wird zum Thema Starkregen ergänzt.</p>

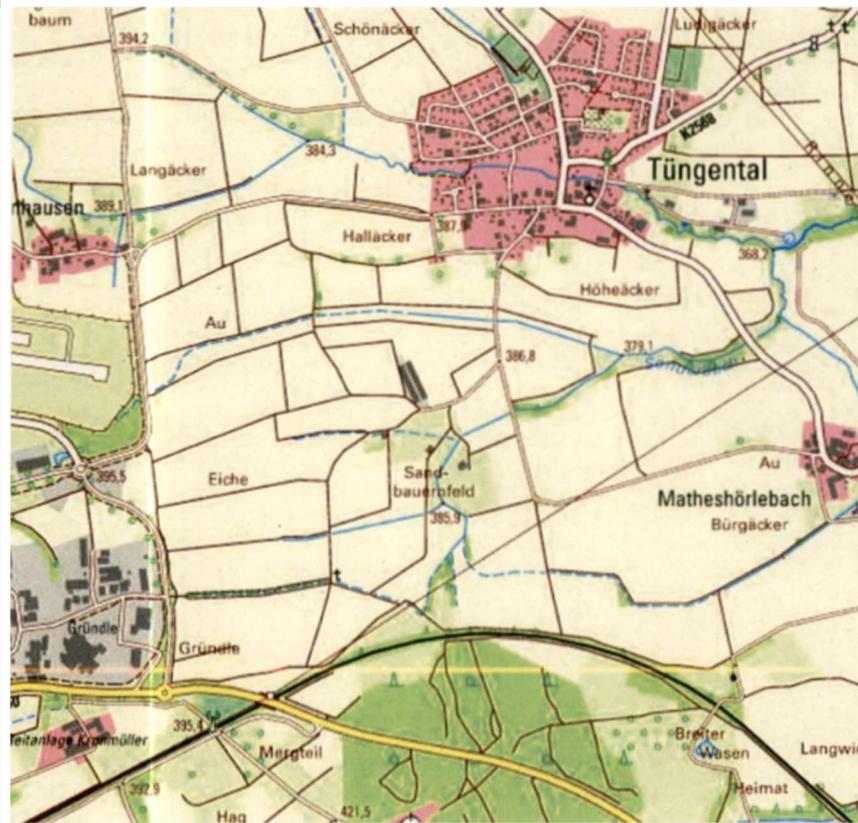
Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden darf.</p> <p><u>Hinweis Oberirdische Gewässer</u> Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend §38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) . und § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) der Abstand zum Gewässer durch einen Gewässerrandstreifen von 10 m einzuhalten ist. In diesem ist beispielsweise das nicht nur zeitweise Ablagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten. Ebenso das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern.</p>	<p>Zum Rößbach wird ein Abstand von 10 m eingehalten, festgesetzt durch die Pflanzgebote 1 und 3. Beide Pflanzgebote stellen eine extensive Nutzung des Gewässerrandstreifens sicher.</p>
<p><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u> Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des Flächenverbrauchs besonders geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, Bedenken erhoben da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch beeinträchtigt werden.</p> <p>Auf den Flurstücken 365, 364, 369, 374 (teilweise) 373, 1016, 1015, 1018 (teilweise) und 1021 der Gemarkung Tüngental befinden sich etwa 9,5 ha Ackerland und 2,5 ha Grünland. Die überplante Fläche der Solarthermieanlage hat eine Größe von 12 ha und soll auf überwiegend Ackerfläche errichtet werden, welche nach Digitaler Flurbilanz Baden Württemberg (Wirtschaftsfunktionkarte) als überwiegend Vorrangflur und teilweise als Vorbehaltsflur 1 und nach der Flächenbilanz als Vorrangfläche 2 eingestuft wird.</p> <p>Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen weist eine Ackerzahl von 41-56. Es handelt sich um einen Standort mit tonigem Lehm und Lehmboden, der durch Anschwemmung/Gletscherablagerungen und Verwitterung entstanden ist. Einen für hiesige Verhältnisse sehr gut bewirtschaftbaren Ackerstandort der sich durch gute Schlaggröße und optimaler Hof-Feld-Entfernung auszeichnet.</p>	<p>Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) von 2023 beschreibt in § 2 die Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung. Absatz (3) beinhaltet: <i>„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die leitungsgebundene Wärmeversorgung im Bundesgebiet nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruht, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2040, sollen die Anlagen im Sinne von Satz 1 als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“</i></p> <p>Entsprechend diesem Grundsatz dieser gesetzlichen Vorgabe und der in der Begründung dargestellten Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange bewertet die Stadt Schwäbisch Hall die Belange der Erneuerbaren Wärmeversorgung als vorrangig.</p>

Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Die Flächennachfrage im Gebiet SHA ist sehr hoch. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneuordnung sehr gut strukturierten Bereich mit geringer Entfernung zur Hofstelle.</p> <p>Nach § 1 Satz 3 der (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) sind die Belange der Landwirtschaft zu wahren: <i>„Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.“</i></p> <p>Besonders geeignete Fläche sollen nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO geschont werden.</p> <p>Diese Einstufung sind in der Abwägung der öffentlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen. Dazu zählen in der Flurbilanz als Vorrangflur und Vorbehaltsstufe I eingestufte landwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Die im Oo.g. Bebauungsplan dargestellte Fläche zählt aus unserer Sicht zu den nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO besonders geeigneten Flächen. Daher bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde erhebliche Bedenken gegenüber der Planung.</p>	
<p><u>Amt für Flurneuordnungs- und Vermessung:</u> Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von dem geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarthermieanlage Hochweg Schwäbisch Hall - Tüngental“, Stadt Schwäbisch Hall, nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
<p><u>Straßenbauamt:</u> Die kürzeste Entfernung der geplanten Solarthermieanlage zu einer Kreisstraße (K 2665) beträgt rd. 900 Meter.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Gemäß dem beigefügten Blendgutachten sind zur östlich gelegenen Ortschaft Matheshörlebach keine Blendwirkungen durch die Solarthermieanlage nachweisbar. Matheshörlebach liegt über 1 km von der PV Anlage entfernt. Aufgrund der örtlichen Topografie und der großen Entfernung zur Kreisstraße bestehen von Seiten des Straßenbauamtes keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Landesstraße 1060 liegt in etwa 200 m von der geplanten Solarthermieanlage entfernt. Die straßenrechtliche Beurteilung der Bauleitplanung an Landesstraßen fällt grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 47.2, Außenstelle Ellwangen.</p>	<p>Das Regierungspräsidium wurde beteiligt. Es erging zum Thema Verkehr keine Stellungnahme.</p>

Nr. Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme

Bewertung und Behandlung der Stellungnahme



Untere Forstbehörde, Wildtierbeauftragter:
Keine Bedenken.

Zur Kenntnis genommen